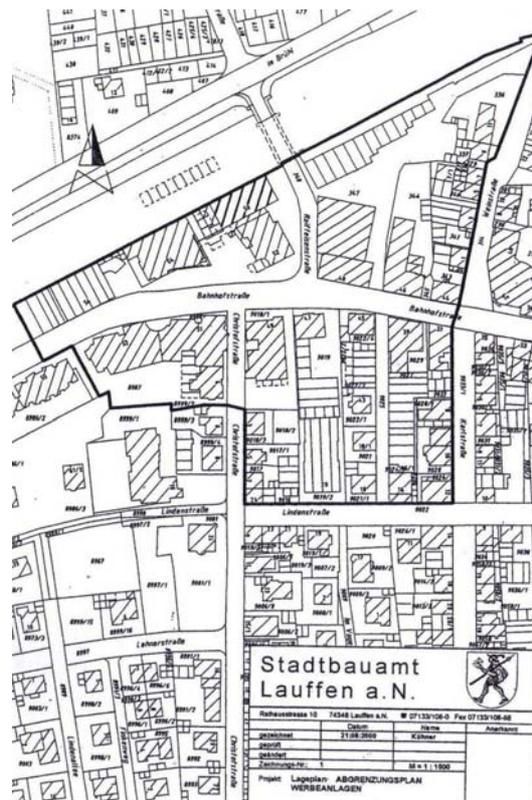


Satzung über die Anforderungen an Werbeanlagen im Bereich zwischen Weinstraße, Bahnhofstraße und Eisenbahnlinie sowie zwischen Karlstraße, Bahnhofstraße (bis Gebäude 53) Christofstraße und Lindenstraße

Aufgrund von § 74 Abs. 1 Nr. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 08.08.1995 in der Fassung vom 15.12.1997 (GBl. S. 521) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983, zuletzt geändert am 07.11.1999 (GBl. S. 435), hat der Gemeinderat der Stadt Lauffen a.N. am 21.02.2001 folgende Satzung als örtliche Bauvorschrift beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Satzung gilt für alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb des im Lageplan vom 21.08.2000 dargestellten Geltungsbereichs.
- 1.2 Der Geltungsbereich der Satzung ist im Lageplan vom 21.08.2000 mit schwarzer Linie umgrenzt.



§ 2 Werbeanlagen und Automaten

- 2.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur an der der Geschäftsstraße zugewandten Gebäudeseite zulässig. Die Werbeanlage ist auf die Erdgeschosszone zu beschränken.

- 2.2 Unzulässig sind
 - a) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht,
 - b) Lichtwerbung in grellen Farben.
- 2.3 Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sollen zu einer gemeinsamen Werbeanlage zusammengefasst und in Größe und Form aufeinander und den Maßstab des Gebäudes abgestimmt werden.
- 2.4 Werbung ist nur zulässig in Form freistehender, indirekt beleuchteter oder auf die Fassade aufgemalter Schriftzüge oder Einzelbuchstaben mit max. 0,35 m Höhe oder als handwerklich gearbeitete Ausleger. Der Abstand zwischen OK Schriftzug und UK Gesims muss mind. 0,10 m betragen.
- 2.5 Automaten sind unzulässig, wenn sie an der der Straße zugewandten Fassade angebracht werden, es sei denn, sie können in die Fassade integriert werden.

§ 3 Bestandteile der Satzung

- 1. Der Abgrenzungsplan
- 2. Die Begründung,
jeweils gefertigt vom Stadtbauamt Lauffen a.N. am 21.08.2000.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gem. § 75, Abs. 3 Nr. 2 LBO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

§ 5 Befreiungen

In begründeten Fällen können durch den Bürgermeister Befreiungen von dieser Satzung gewährt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach dem Tag der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Lauffen a.N. den 28.03.2001

gez. Klaus-Peter Waldenberger
Bürgermeister